



Kantonale Volksabstimmung vom 11. März 2012

Erläuterungen des Grossen Rates

Verwaltungs- zentrum – Projekt «sinergia»

Vorlage 1

Mit der Realisierung eines Verwaltungszentrums «sinergia» für 400 Arbeitsplätze in Chur West soll die Kantonsverwaltung am Standort Chur wesentlich zusammengefasst werden. Der Kanton will damit laufende Kosten einsparen, Synergien besser nutzen und Abläufe optimieren. Es wird langfristig mit jährlich wiederkehrenden Einsparungen von 1,2 bis 1,9 Millionen Franken gerechnet. Gleichzeitig wird der Nutzen für den Bürger erhöht und die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung einfacher sowie effizienter.

In 44 Liegenschaften verteilt kann die kantonale Verwaltung in Chur heute nicht effizient organisiert werden. Die grösstenteils zu Wohnzwecken gebauten Liegenschaften sind für Büronutzungen nur bedingt geeignet und für die Verwaltung zu teuer.

Das Projekt «sinergia» ist Teil der kantonalen Immobilienstrategie mit gesamthaft neun starken und effizienten Regionalzentren. Die Grösse des Neubaus richtet sich nach dem aktuellen Bedarf. Das Projekt führt weder zu einer Aufstockung des Personalbestands noch zu einem Abzug von Arbeitsplätzen aus den anderen Regionalzentren in die Kantonshauptstadt.

Das Gebäude wird im Minergie-P-Eco® Standard ausgeführt. Die Inbetriebnahme ist auf das Jahr 2016 vorgesehen.

Erläuterungen ab S. 3

Abstimmungsvorlage S. 12

Teilrevision der Kantonsverfassung

Vorlage 2

Das Vormundschaftsrecht ist seit 100 Jahren praktisch unverändert geblieben, während sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend verändert haben. Um das Recht an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, beschloss die Bundesversammlung eine umfassende Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht.

Aufgrund der Bedeutung regelt Artikel 9 der Kantonsverfassung das Stimm- und Wahlrecht. Die Ausschlussgründe in Absatz 2 enthalten mehrere Begriffe, welche das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr kennt. Weil andere mögliche Lösungen der Bedeutung des Stimm- und Wahlrechts nicht gerecht werden, schlagen der Grosse Rat und die Regierung vor, die formelle Anpassung bereits jetzt vorzunehmen.

Erläuterungen ab S. 9

Abstimmungsvorlage S. 13

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Verwaltungszentrum – Projekt «sinergia» (Vorlage 1)

A. Die Vorlage im Detail

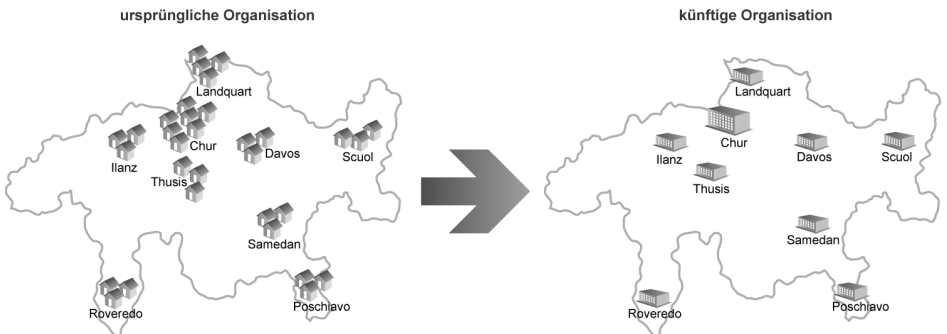
1. Kantonale Immobilienstrategie baut auf starke Regionalzentren

Die Schaffung eines Verwaltungszentrums in Chur ist Teil der kantonalen Immobilienstrategie. Diese sieht, über den ganzen Kanton verteilt, die Bildung von insgesamt neun starken regionalen Zentren vor, um Synergien besser zu nutzen und Abläufe zu optimieren. Durch die Konzentration von Dienststellen, die Anwendung moderner Raumstandards sowie eine weitgehend gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen können mit «sinergia» jährlich wiederkehrende Kosten gespart und die Staatskasse nachhaltig entlastet werden. Gleichzeitig wird der Nutzen für den Bürger erhöht («Alles

unter einem Dach») und die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung einfacher sowie effizienter.

Erste regionale Verwaltungszentren wurden bereits in Landquart, Ilanz, Roveredo und Thusis nutzbringend realisiert. In den nächsten Jahren folgen die Standorte Scuol, Davos, Samedan, Poschiavo und Chur. Das Verwaltungszentrum «sinergia» am Standort Chur ist dabei das grösste und deshalb wirksamste Projekt dieser Strategie. Die Grösse des Neubaus richtet sich nach dem aktuellen Bedarf. Das Projekt führt weder zu einer Aufstockung des Personalbestands noch zu einem Abzug von Arbeitsplätzen aus den anderen Regionalzentren in die Kantonshauptstadt.

Effiziente Regionalzentren statt eine verstreute, ungünstige Verwaltungsorganisation



2. Kantonsverwaltung ist in Chur weit verstreut

In Chur ist die Raumsituation besonders unbefriedigend. In nicht weniger als 44 Liegenschaften verteilt kann die kantonale Verwaltung am Standort Chur nicht effizient organisiert werden. Die grösstenteils zu Wohnzwecken gebauten Liegenschaften sind für Büronutzungen nur bedingt geeignet und generieren aufgrund der teilweise unverhältnismässig grossen Nutz- und Verkehrsflächen hohe Betriebs- und Unterhaltskosten. Deshalb sollen jene Liegenschaften mit ungünstigem Raumangebot bzw. baulichem Anpassungsbedarf, die im Eigentum des Kantons sind, verkauft und einzelne Mietverhältnisse beendet werden.

Bei einem Beibehalten der heutigen Situation müssten viele der bestehenden Liegenschaften aufwendig saniert werden, ohne dass die Wirtschaftlichkeit verbessert werden könnte. Die heute zerstreute, ungünstige Verwaltungsorganisation liesse sich auch bei entsprechenden Mehrkosten für den Kanton nicht beheben. Gleichzeitig könnten die mit der kantonalen Immobilienstrategie verfolgten Ziele zur Effizienzsteigerung nur unzureichend verwirklicht werden.

3. Umsetzung erfolgt schrittweise und bedarfsgerecht

Das mit «sinergia» geplante Umsetzungskonzept sieht den Zusammenzug von gesamthaft 670 in Chur verstreuten Arbeitsplätzen nach Chur West vor, wobei die Ausführung in zwei separaten Ausbausritten erfolgen soll. Bestehende Infrastrukturen können als Übergangslösung

genutzt werden, bis die Etappe 1, und allfällig später die Etappe 2, realisiert sind. Vorerst geht es einzig um die Etappe 1. Mit dem Entscheid, diese Etappe umzusetzen, wird kein Vorentscheid bezüglich der Realisierung einer allfällig weiteren Etappe gefällt. In dieser ersten Ausführungsetappe sollen jene Dienststellen in ein neues Verwaltungszentrum mit rund 400 Arbeitsplätzen an die Ring-/Salvatorenstrasse verlegt werden, bei denen heute der grösste Handlungsbedarf besteht.

Falls das Bündner Stimmvolk den benötigten Verpflichtungskredit genehmigt, soll zur Ermittlung des definitiven Ausführungsprojekts im Sommer 2012 ein Planungswettbewerb ausgeschrieben werden. Der Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes wäre im Herbst 2016 vorgesehen.

In einer zweiten Etappe, welche wiederum dem Grossen Rat und dem Stimmvolk unterbreitet werden muss, sollen weitere 270 Arbeitsplätze erstellt werden, die heute ebenfalls in ungeeigneten Gebäuden untergebracht sind. Als frühester Bezugstermin des Erweiterungsbaus wäre das Jahr 2021 vorgesehen. Über 500 kantonale Verwaltungsangestellte würden nach der vollständigen Umsetzung des Projekts «sinergia» ihren Arbeitsplatz weiterhin am angestammten Standort in der Nähe des Stadtzentrums behalten. Die entsprechenden Büroinfrastrukturen sind für eine Verwaltungstätigkeit bereits heute geeignet.

4. Verwaltungszentrum ist in Chur West ideal gelegen

Der Standort des Verwaltungsneubaus im neuen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt Chur West, an der Ring-/Salvatorenenstrasse, ist ideal gelegen. Das an das Strassenverkehrsamt und die Kantonspolizei angrenzende Grundstück ist von Norden, Westen und Süden her gut erschlossen. Die Erschliessung erfolgt über eine zentrale Einfahrt von der Salvatorenenstrasse über die bestehende Zufahrt zum Kasernenareal. Dadurch wird die Ringstrasse möglichst wenig belastet, eine neue Zufahrt ist nicht erforderlich. Noch vor der Realisierung des Verwaltungsneubaus wird die verkehrstechnische Erschliessung von Chur West mit der neuen Umfahrung Rosenhügel, dem Kreisel Autobahnausfahrt Chur Süd und dem Kreisel Schönbühl-/Salvatorenenstrasse deutlich verbessert.

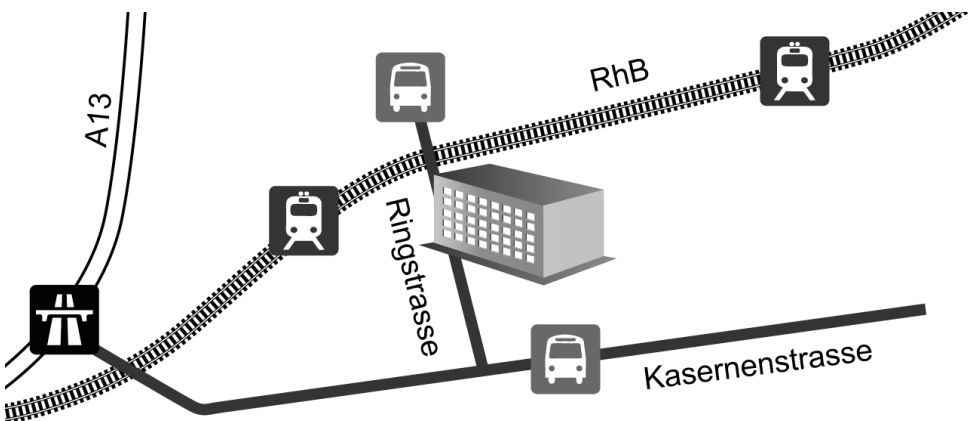
Der Standort an den Hauptverkehrsachsen Ringstrasse/Kasernenstrasse ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut er-

reichbar. Heute verbinden zwei Buslinien – teilweise im 10-Minuten-Takt – diesen Standort mit der Innenstadt, eine weitere Busverbindung ist geplant. Die Rhätische Bahn (RhB) verkehrt derzeit von Chur West nach Chur dreimal sowie von Chur nach Chur West zweimal pro Stunde. Die Fahrzeit beträgt ca. drei Minuten. Die RhB sieht vor, dass ab 2014 alle Züge von und in die Surselva in Chur West halten. Bis im Jahr 2020 soll diese Station weiter aufgewertet werden.

Die Erschliessung für Fussgänger erfolgt über bestehende Trottoirs und Fussgängerstreifen. Fahrradfahrer nutzen das bestehende, gut ausgebaute Radwegnetz.

Der neue Standort ist für alle Verkehrsteilnehmer schnell zu erreichen. Eine Zusammenlegung der Dienststellen näher an die Innenstadt ist nicht möglich, da in Zentrumslage für einen solchen Bau kein genügend grosses Grundstück vorhanden ist und ein solches wohl auch verkehrstechnisch weniger günstig gelegen wäre.

«sinergia» ist gut erreichbar dank nahen Autobahnanschlüssen und RhB-Haltestelle Chur West



5. Die Stadt Chur befürwortet «sinergia»

Der Neubau eines Verwaltungszentrums an der Ring-/Salvatorenstrasse trägt nach Überzeugung des Stadtrates von Chur wesentlich zur angestrebten Strukturverbesserung und Aufwertung von Chur West als zweites städtisches Zentrum bei. Es wird deshalb von der Stadtregierung ausdrücklich befürwortet. Die Ansiedlung eines Grossteils der kantonalen Verwaltung in der Nähe der Autobahnanschlüsse bzw. der RhB-Haltestelle Chur West ist erschliessungstechnisch günstig und entlastet den innerstädtischen Individualverkehr.

Mit dem Umzug der Verwaltung werden im Zentrum von Chur an attraktiver Lage grosszügige Wohn- und Büroflächen frei, deren Qualität und Charme auch künftig sehr geschätzt werden. Durch die bessere Nutzung dieser Wohn- und Büroräume wird die Churer Innenstadt merklich aufgewertet. Die neuen Nutzer und Bewohner der bestehenden Liegenschaften stellen zudem für das lokale Gewerbe ein grosses wirtschaftliches Potential dar. Sie werden auch dem kulturellen und sozialen Leben neue Impulse verleihen. Dank der Realisierung in Etappen wird sich die Innenstadt zusehends positiv weiterentwickeln können.

Die optimierte Nutzung der Wohn- und Zentrumszonen in der Innenstadt wird sich im Gegenzug auf die Dienstleistungsbetriebe im Stadtzentrum kaum negativ auswirken. Mit der ersten Etappe werden lediglich 400 der gesamthaft über 25000 Arbeitsplätze in der Stadt Chur in ein anderes Stadtgebiet verlagert. Dies entspricht einer geringen Quote von bloss 1,6 Prozent.

Der für die Realisierung des neuen Verwaltungszentrums notwendigen Umzönung des Kasernenareals hat das Churer Stimmvolk im September 2009 im Rahmen der Teilrevision der Stadtplanung deutlich zugestimmt.

6. Das Neubauprojekt ist nachhaltig und hat Vorbildcharakter

«sinergia» ist ein Projekt, das auch grossen Wert auf die Nachhaltigkeit legt. Es berücksichtigt wirtschaftliche Überlegungen (flexible Raumstrukturen und kosteneffizientes Gebäude), ökologische Anliegen (minimaler Restwärmebedarf dank kompaktem und gedämmtem Gebäudekörper sowie Einsatz von regenerativen Energiequellen), aber auch gesellschaftliche Bedürfnisse (Räume mit guter Aufenthaltsqualität und Tageslichtverhältnissen).

Der Kanton strebt für «sinergia» eine Zertifizierung nach Minergie-P-Eco® Standard an. Es handelt sich um ein allgemein anerkanntes Zertifikat für energieeffiziente und ressourcenschonende Bauten. Ein Minergie-P-Haus verbraucht im Vergleich zum heute üblichen Gebäudestandard nur rund einen Fünftel der Heizenergie und benötigt kein konventionelles Heizsystem. Der Einsatz von erneuerbaren Energien ist in diesem Standard zwingend erforderlich. Das zusätzlich angestrebte Label Minergie-Eco vereint Komfort, Energieeffizienz, Gesundheit und Bauökologie.

Mit der Realisierung des Neubaus kann der Kanton im Vergleich zur jetzigen Situation jedes Jahr rund 225 Tonnen CO₂ einsparen. Dies entspricht dem jährlichen Ausstoss von ca. 80 Einfamilienhäusern.

7. «sinergia» entlastet den Kantons- haushalt

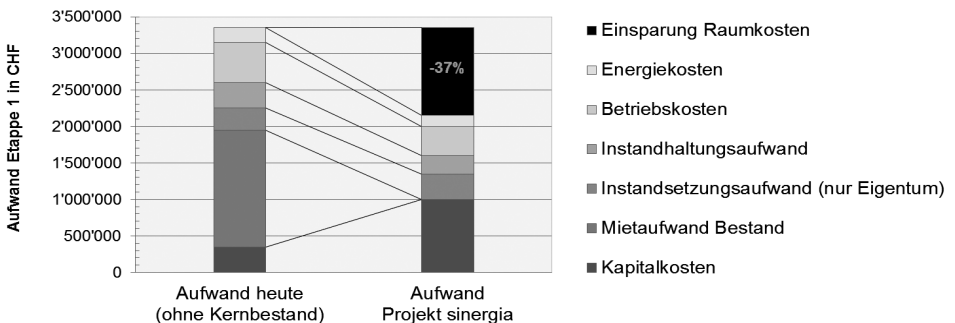
Die Konzentration der Verwaltungs- arbeitsplätze in Chur West führt zu einer bedeutenden Reduktion des Gesamt- flächenbedarfs der Kantonsverwaltung am Standort Chur. Diese Flächenreduktion und ihre Nutzung beeinflussen die Investitionskosten massgebend und haben eine noch grössere Auswirkung auf die Betriebskosten. Diese werden mit der Realisierung von «sinergia» dauer- haft gesenkt und bewirken dadurch eine nachhaltige Entlastung des Kantons- haushalts.

Die Flächenreduktion führt in Kombina- tion mit den günstigeren Betriebskosten des Verwaltungsneubaus und dem ein- gesparten Mietzins der aufgelösten Miet- objekte langfristig zu jährlich wiederkeh- renden Einsparungen von 1,2 (nominal) bis 1,9 Millionen Franken (aufgezinst) für die Etappe 1. Dies entspricht einer Sen- kung der Gesamtraumkosten für die Kan- tonsverwaltung am Standort Chur von rund 37 Prozent gegenüber dem heuti- gen Zustand.

Die Investitionen für den Neubau der Etap- pe 1, inkl. Grundstück, betragen 69 Mil- lionen Franken (Bruttoinvestition). Dem stehen 21 Millionen Franken Ertrag aus dem Verkauf der eigenen Liegenschaften gegenüber, die für die Verwaltungstätig- keit nach dem Bezug des Neubaus nicht mehr genutzt werden. Der Betrag wurde aus dem Mittelwert zweier Referenzwer- te berechnet. Dies ergibt eine Nettoinvesti- tion von 48 Millionen Franken. Eine un- abhängige Wirtschaftlichkeitsrechnung hat gezeigt, dass sich diese Investitionen für den Kanton überaus lohnen.

Die Baukosten für eine allfällige zweite Etappe betragen aufgrund einer Grob- kostenschätzung ca. 44 Millionen Fran- ken (Bruttoinvestition). Auch bei dieser Etappe würde es wiederum einen Ertrag aus dem Verkauf der kantonseigenen Liegenschaften geben (ca. 19 Millionen Franken). Die Nettoinvestitionen würden sich somit auf ca. 25 Millionen Franken belaufen. Eine allfällige zweite Etappe wäre dazumal ebenfalls dem Grossen Rat und den Bündner Stimmvolk zur Ge- nehmigung zu unterbreiten.

Deutlich tiefere Raumkosten dank Flächeneinsparungen durch «sinergia»



8. «sinergia» verdrängt keine Kantonsprojekte

Die Aufwendungen für «sinergia» verdrängen keine anderen Kantonsprojekte. Sie gehen nicht zulasten des vom Grossen Rat festgelegten Plafonds für die gesamten Nettoinvestitionen von maximal 200 Millionen Franken pro Jahr. Eine finanzpolitisch gesonderte Betrachtung der Investitionen für «sinergia» macht Sinn. Diese Investitionsausgaben finanzieren sich aus den Einsparungen in den Folgejahren.

B. Antrag

Der Grosse Rat hat den Neubau eines kantonalen Verwaltungszentrums mit rund 400 Arbeitsplätzen an der Ring-/Salva-

torenstrasse in Chur genehmigt und den entsprechenden Verpflichtungskredit von brutto 69 Millionen Franken mit 93 zu 16 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung bewilligt.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Abstimmungs- vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates

Der Landespräsident: *Ueli Bleiker*

Der Aktuar: *Claudio Riesen*

Revision von Artikel 9 Absatz 2 der Kantonsverfassung (Begriffliche Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

(Vorlage 2)

A. Die Vorlage im Detail

1. Umfassende Neuordnung des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Das geltende Vormundschaftsrecht ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten und seither nahezu unverändert geblieben. Das gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld wandelte sich in diesen 100 Jahren hingegen grundlegend. Um den Veränderungen Rechnung zu tragen und um das Recht an die heutigen und künftigen Bedürfnisse anzupassen, beschloss die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 eine umfassende Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aufgrund der stark erhöhten rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutz bezweckt das Bundesrecht eine umfassende Neuordnung dieses Bereichs. Die Revision verfolgt insbesondere die folgenden zentralen Anliegen:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)

- Stärkung der Solidarität in der Familie (Vertretung durch Ehegatten bzw. Partner/in)
- Ausrichtung der behördlichen Massnahmen auf die Erfordernisse im Einzelfall («Massnahmen nach Mass»)
- Verbesserung des Rechtsschutzes für die betroffenen Personen
- Schaffung von interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
- Verzicht auf als diskriminierend empfundene Bezeichnungen

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gilt ab Inkrafttreten für alle hängigen und neuen Verfahren. Daher müssen die Kantone ihre Gesetzgebung bis zu diesem Zeitpunkt anpassen. Im Kanton Graubünden beschränkt sich der Handlungsbedarf nicht nur auf den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die begriffliche Anpassung des kantonalen Rechts, sondern umfasst auch die Behördenorganisation. Denn trotz der in den letzten Jahren erfolgten Zusammenschlüsse erfüllen die bestehenden Vormundschaftsbehörden die bundesrechtlichen Anforderungen nur teilweise.

In Graubünden erfolgt die Umsetzung des neuen Bundesrechts – abgesehen von einer formellen Änderung der Kantonsverfassung – im Wesentlichen durch eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Gesetzesvorlage regelt die künftige Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Berufsbeistandschaften, enthält die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen und nimmt die begrifflichen Anpassungen in kantonalen Gesetzen vor. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welcher der Grosse Rat mit 103 zu 0 Stimmen zugestimmt hat, unterliegt dem fakultativen Referendum. Bis am 14. März 2012 können 1500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden eine Volksabstimmung über die Gesetzesrevision verlangen.

2. Wieso eine Teilrevision der Kantonsverfassung?

In einer direkten Demokratie kommt dem Stimm- und Wahlrecht eine grosse Bedeutung zu. Deshalb regelt Artikel 9 der Kantonsverfassung von 2003 – im Gegensatz zu früheren Verfassungen – umfassend und abschliessend, wer im Kanton Graubünden stimm- und wahlberechtigt ist. Gemäss Absatz 1 steht das Stimm- und Wahlrecht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton

wohnen. Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt (Absatz 2). Diese Regelung entspricht den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht.

Die heutige Regelung der Ausschlussgründe in Absatz 2 bezieht sich auf das bisherige Vormundschaftsrecht und enthält mehrere Begriffe, welche das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr kennt. Obwohl bloss ein formeller Handlungsbedarf besteht, drängt es sich auf, die kantonale Verfassungsbestimmung bereits auf das Inkrafttreten des neuen Bundesrechts begrifflich an dieses anzupassen. Auf diese Weise wird der Bedeutung der politischen Rechte in der Schweiz und in Graubünden angemessen Rechnung getragen.

Wegen der rechtlichen und praktischen Unzulänglichkeiten von möglichen Alternativen – etwa einer auslegenden Regelung auf Gesetzesstufe – und weil auch eine spätere formelle Anpassung der Kantonsverfassung wegen des Grundsatzes der Einheit der Materie in einer separaten Teilrevision erfolgen müsste, schlagen der Grosse Rat und die Regierung vor, die begriffliche Anpassung von Artikel 9 Absatz 2 der Kantonsverfassung sofort vorzunehmen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist gewährleistet, dass das Stimm- und Wahlrecht auf Kantons- und auf Bundesebene weiterhin in gleicher Weise umschrieben wird.

B. Antrag

Der Grosse Rat hat die Teilrevision der Kantonsverfassung (begriffliche Anpassung an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in der Dezembersession 2011 behandelt. Mit 103 zu 0 Stimmen hat der Rat die Änderung von Artikel 9 Absatz 2 der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Verfassungsrevision zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates

Der Landespräsident: *Ueli Bleiker*

Der Aktuar: *Claudio Riesen*

Abstimmungsvorlage

1

Kantonales Finanzreferendum betreffend Verwaltungszentrum – Projekt «sinergia»

Vom Grossen Rat beschlossen am 18. Oktober 2011

1. Vom Projekt «sinergia» am Standort Chur mit der Ausführung in zwei Etappen wird Kenntnis genommen.
2. Die Etappe 1 für den Neubau eines kantonalen Verwaltungszentrums mit rund 400 Arbeitsplätzen an der Ring-/Salvatorenstrasse wird genehmigt.
3. Für den Bau eines kantonalen Verwaltungszentrums wird ein Verpflichtungskredit von brutto 69 Millionen Franken (Kostenstand Oktober 2010) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
4. Ziffer 3 dieses Beschlusses unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen innerhalb des bewilligten Kreditrahmens vorzunehmen, wenn sich dies aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängt. Der Verpflichtungskredit darf dadurch nicht überschritten werden.
6. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Abstimmungsvorlage

2

Revision von Art. 9 Abs. 2 der Kantonsverfassung (Begriffliche Anpassung an neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. September 2011,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde gestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.